

Satzung

zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz (Kita-Satzung)

(geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25.04.2024)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, 225) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 20. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Die Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Horten (im folgenden Kindertageseinrichtung genannt) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Oschatz. Die Stadt Oschatz ist Träger der Kindertageseinrichtungen: Am Holländer mit Außenstelle Zschöllauer Zwergenbergr, Kinderwelt, Kunterbunt, Spatzennest, Hort Zum Grashüpfer, Hort Collmblick und Hort Oschatzer Heringe.
- (2) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuellen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz (Elternbeitragssatzung).

§ 2 Aufnahme

Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt online über das Portal Little Bird durch die Personensorgeberechtigten spätestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme. Nach vorheriger telefonischer Absprache ist in Einzelfällen eine Anmeldung vor Ort in der gewünschten Kindertagesstätte möglich. Eine kurzfristige Aufnahme kann in Ausnahmefällen erfolgen.

Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Oschatz entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Aufnahmeantrages in Abstimmung mit der Stadt Oschatz. Bedürfnisse von alleinerziehenden Berufstätigen, in Ausbildung befindlichen Personensorgeberechtigten, Geschwisterkindern und Kindern mit besonderen Förderbedarfen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen.

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Oschatz und den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die verfügbaren Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Oschatz vergeben.
- (3) Kinder aus Fremdgemeinden können mit schriftlicher Bestätigung und Kenntnisnahme der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden, wenn ein Betreuungsplatz verfügbar ist, das heißt wenn dieser Betreuungsplatz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt wird.
- (4) Vor erstmaliger Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung müssen die Erziehungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKitaG nachweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Dies erfolgt mit der sogenannten „Elternerklärung“ und des „Gelben Untersuchungsheftes“. Liegt keine Vorsorgeuntersuchung vor, muss eine ärztliche Bescheinigung eingeholt werden. Dazu ist das entsprechende Formular „Arztauskunft“ zu verwenden.
- (5) Die Aufnahme von Kindern in Krippen bzw. die Erstaufnahme von Kindergartenkindern bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung im Rahmen einer Eingewöhnungsphase. Die Gestaltung und Dauer sind von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und werden zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Die Eingewöhnungsphase beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und beträgt maximal 4 Wochen. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich gewünscht.

§ 3 Betreuungszeiten, Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeit wird vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Leitung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit in Krippen und Kindergärten kann innerhalb der Öffnungszeiten für bis zu 4,5; 6 oder 9 Stunden betragen. Zusätzlich bei Bedarf kann im Rahmen der Öffnungszeiten eine Betreuung bis zu 10 oder 11 Stunden vereinbart werden. Der Bedarf an der zusätzlichen Betreuungszeit ist von den Personensorgeberechtigten glaubhaft nachzuweisen. Für die Bringe- und Abholzeiten in Krippe und Kindergarten wird in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ein fester Zeitrahmen entsprechend den Erfordernissen eines kontinuierlichen Tagesablaufes festgelegt.
- (3) In Horten kann die Betreuung mit Frühhort (bis zu 6 h) oder ohne Frühhort nur für die Nachmittagsbetreuung (bis zu 5 h) vereinbart werden. Der Frühhort schließt die Zeit der Betreuung am Vormittag vor Beginn des regulären Unterrichtes ein. In der schulfreien Zeit wird eine Betreuung bis zu neun Stunden angeboten.
- (4) Für die Kindertageseinrichtungen gelten folgende Regelungen zu Schließzeiten:
 - a. Kindertageseinrichtungen können ganz oder teilweise geschlossen werden, wenn der Betrieb der Einrichtung u. a. infolge von Schadensereignissen wie z. B. Hochwasser, Brand, Wasserrohrbruch, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder aufgrund von behördlichen Anforderungen oder notwendigen Baumaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.
 - b. In der Zeit vom 24.12. bis 31.12. und dem an Himmelfahrt darauffolgendem Freitag eines jeden Jahres sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
 - c. Bei gleichzeitiger Weiterbildung aller Erzieher einer Einrichtung an maximal zwei Tagen innerhalb eines Kalenderjahres können die Kindertageseinrichtungen Schließzeiten festlegen. Die Eltern werden dazu spätestens 3 Monate vorher bzw. bei Aufnahme eines Kindes darüber informiert.
 - d. Innerhalb der Schulferien können Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit dem Träger für eine Dauer von maximal 2 Wochen Betriebsferien durchführen. Der Zeitraum der Schließung ist spätestens bis 31.10. des Vorjahres den Eltern bekannt zu geben.
- (5) Sofern für die Kinder berufstätiger Eltern ohne andere Betreuungsmöglichkeit während der Schließzeiten nach Absatz 4 Betreuungsbedarf besteht, ist dies in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt möglich.

§ 4 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich durch die Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Großen Kreisstadt Oschatz betreut.

§ 5 Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum Monatsende bei der Leitung kündigen. Das Betreuungsverhältnis der Kinder im Hort erlischt ohne Kündigung mit Vollendung mit Beendigung der 4. oder LRS II Klasse am letzten Tag der Sommerferien des Schuljahres.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind ohne Unterbrechungszeit in eine andere Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt wechselt.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit ist, ausgenommen im Falle des Übergangs vom Kindergarten zum Hort, nur mit Monatsbeginn möglich.
- (4) Die Stadt Oschatz sowie die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zum Monatsende kündigen.
 1. Ein wichtiger Grund für die Personensorgeberechtigten liegt unter anderem bei einem kurzfristigen Wohnort- oder Schulwechsel vor.

2. Ein wichtiger Grund für die Stadt Oschatz liegt unter anderem vor, wenn:
 - a. das Kind mehr als vier Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
 - b. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die durch die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht geleistet werden kann oder im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 - c. das zu betreuende Kind sich wiederholt nicht an die gültige Hausordnung hält oder das Verhalten des Kindes den Tagesablauf in der Einrichtung erheblich stört und die Gesundheit anderer Kinder gefährdet.
 - d. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist,
 - e. die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnungen mit der Zahlung des Elternbeitrages von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei wegen Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzung geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand liegen,
 - f. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird. In diesem Fall hat der Träger die Personensorgeberechtigten unverzüglich nach der Entscheidung über die Schließung zu informieren. Die Pflicht der Anhörung des Elternrates nach § 13 Absatz 4 bleibt davon unberührt.
- (5) Sofern eine Kündigung nach Absatz 4 Punkt 2.e. erfolgte, ist eine Wiederaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen möglich. Gegebenenfalls ist eine Neuanmeldung für einen Betreuungsplatz erforderlich.

§ 6 Verständnis der Zusammenarbeit mit den Eltern

Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert eine gute Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft hat ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes zu erfolgen.

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Das Fernbleiben des Kindes ist noch am gleichen Tag bis 8.00 Uhr von den Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
- (3) Während eines Kalenderjahres sollen die Personensorgeberechtigten ihren Kindern 10 Arbeitstage Urlaub zusammenhängend außerhalb der Einrichtung ermöglichen.
- (4) Besonderheiten im Hinblick auf die Betreuung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Veränderungen der familiären Verhältnisse und wichtige Informationen, wie z. B. Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten, Angaben zum Hausarzt, Sorgerecht und Abholberechtigung sind der Kindertageseinrichtung zeitnah schriftlich zu melden.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung und der Elternbeitragssatzung einzuhalten.

§ 8 Pflichten der Leitung/ pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung

- (1) Die pädagogische Fachkraft führt regelmäßig, das heißt mindestens einmal im Kalenderjahr, individuelle Gespräche mit den Personensorgeberechtigten zum Entwicklungsstand des Kindes durch. Bei Bedarf gibt sie den Personensorgeberechtigten zusätzlich die Möglichkeit, sich über den Entwicklungsstand bzw. individuelle Besonderheiten des Kindes zu informieren.
- (2) Die pädagogische Fachkraft ist verpflichtet entsprechend des Schutzauftrages zum Wohl des Kindes (§ 8a SGB VIII), die Leitung bei Verdacht bzw. Bekanntwerden möglicher Anhaltspunkte der Gefährdung des Kindeswohls zu informieren. Gemäß der Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz und dem Landratsamt Nordsachsen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a sowie 72a SGB VIII ist die Leitung nach einer Gefährdungsanalyse bei Bestätigung des Verdachtes verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit den Personensorgeberechtigten einzuleiten, um die Gefährdung abzuwenden. Gelingt das nicht, ist das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen über die Gefährdung zu informieren.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG sind die Eltern verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Hierfür ist das Formular "Elternerklärung" zu nutzen. Dieser Pflicht müssen die Eltern fortwährend nachkommen,
- (2) Nicht aufgenommen werden kranke Kinder. Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung durch Krankheit verhindert, ist dieses unverzüglich der Kindertageseinrichtung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder im Wohnbereich des Kindes unverzüglich zu melden. Das sind insbesondere Cholera, Diphtherie, EHEC-Enteritis, Virales hämorrhagisches Fieber, Haemophilus-B-Meningitis, Borkenflechte, Keuchhusten, Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Meningitis, Mumps, Röteln, Paratyphus, Pest, Kinderlähmung, Krätze, Scharlach, Ruhr, Typhus, Virushepatitis A und E, Windpocken, Läuse, übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Haut- und Augenkrankheiten. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten sofort dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Sachgebiet Soziales der Stadtverwaltung zu melden.
- (5) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist gemäß den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Landesuntersuchungsanstalt für gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf. Die Leitung entscheidet entsprechend dieser Vorschrift über die Wiederaufnahme und informiert dazu die Eltern.
- (6) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, muss es von den Personensorgeberechtigten baldmöglichst abgeholt werden.
- (7) Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung kann die Leitung zum Schutz des Kindes verlangen, dass das Kind unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird.
- (8) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nur in Ausnahmefällen verabreicht, das heißt wenn dies medizinisch unvermeidlich und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbar ist. Die aktuelle schriftliche Medikation des Arztes mit Vorgaben bezüglich der Dosierung und der Dauer sowie das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten müssen vorliegen.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.
- (2) Alle Unfälle zur, in und von der Kindertageseinrichtung sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden. Es ist eine Unfallanzeige auszufüllen.

§ 11 Aufsichtspflicht

- (1) Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und enden, wenn das Kind an eine berechnigte Person übergeben wird.
Die Betreuung der Hortkinder beginnt mit der persönlichen Anmeldung bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit dem Zeitpunkt der persönlichen Verabschiedung des Kindes, der mit den Personensorgeberechtigten vereinbart wurde.
- (2) Werden die Kinder von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten abgeholt oder dürfen Kinder allein nach Hause gehen, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten. Die Abholberechtigten haben sich bei der pädagogischen Fachkraft auszuweisen.
- (3) In Zeiten der Eingewöhnungsphase und Veranstaltungen mit Kindern, bei denen die Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Dies gilt bei Veranstaltungen nicht für Zeiträume, in denen die Kinder im Rahmen ihrer Gruppen an Aufführungen teilnehmen.

- (4) Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und rechtzeitig von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Ist ein Kind 30 Minuten nach Ende der Schließzeit noch nicht abgeholt und die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, wird das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen oder die Polizei informiert. In geeigneter Form ist eine Nachricht zu hinterlassen, wo das Kind abzuholen ist.

§ 12 Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen

In den Krippen und Kindergärten ist die Versorgung mit Mittagessen und Vesper, in den Horten mit Mittagessen, über einen von der Stadt Oschatz in Abstimmung mit dem Elternrat ausgewählten Anbieter möglich. Mit diesem Essenanbieter können die Eltern einen zivilrechtlichen Vertrag über die Versorgung, angepasst an die gewählte Betreuungszeit, schließen. Die Frühstücksversorgung ist von den Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 13 Mitwirkung von Kindern und Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternrat

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch die Elternversammlung und den Elternrat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
- (2) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen der Elternversammlung und dem Elternrat die erforderlichen Auskünfte.
- (3) Der Elternrat hat Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben, die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu unterstützen und Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern an die Leitung der Kindertageseinrichtung zu übermitteln.
- (4) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Oschatz, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternrat anzuhören. Hierzu gehören unter anderem:
 - die Festlegung der Öffnungszeiten und Betriebsferien
 - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten tragen müssen
 - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 - der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 - die Schließung der Kindertageseinrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung,
 - Änderungen bei der Essensversorgung
- (5) Die Mitglieder des Elternrates werden durch die Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung der Gruppe oder der Kindertageseinrichtung gewählt. Die Zahl der Elternratsmitglieder der Kindertageseinrichtung soll mindestens 6 betragen. In Kindertageseinrichtungen mit mehr als 3 Gruppen können pro Gruppe maximal 2 Mitglieder im Elternrat mitarbeiten. Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Erziehungsberechtigte. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (6) Die Kinder sind Träger eigener Rechte und wirken entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung des Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.

§ 14 Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung des Elternbeitrages haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Absatz 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X und § 12 ff. SächsDSG.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Oschatz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen,

Kindergärten und Horten.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Große Kreisstadt Oschatz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Große Kreisstadt Oschatz erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die entsprechende Satzung vom 01.10.2004 außer Kraft.

Oschatz, den 21.04.2017

gez. David Schmidt

Oberbürgermeister

Rechtsbereinigt am 12.09.2019

Rechtsbereinigt am 25.04.2024